

Der Vereinsvorstand

»Du hast mir gar nichts zu sagen, du bist ja nicht der Vorsitzende!« wird ein Stellvertretender Vorsitzender von einem Gartenfreund beschimpft. In einem anderen Fall sagt der Vorsitzende abfällig zu seinem Vorstandsmitglied für Finanzen: »Das geht dich gar nichts an, du bist nur für die Finanzen zuständig!«. In beiden Situationen fehlt es den Wortführern an Respekt gegenüber seinen Mitmenschen. Weder ist der Ton angemessen, noch sollten ehrenamtlich Tätige so abschätzig beschimpft werden. Nur als gut funktionierendes Team können die komplexen Aufgaben in einem Vorstand und im Kleingartenverein insgesamt bewältigt werden! Aber wer hat denn eigentlich was zu sagen, wer darf denn was entscheiden im Vorstand eines Kleingartenvereins?

Zusammensetzung des Vorstandes

Viele Kleingartenvereine unseres Verbandes haben unsere Mustersatzung verwendet und haben daher folgende Festlegung in ihrer Satzung:

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- dem Schriftführer,
- dem Gartenfachberater.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung auszuüben.

Jeder Kleingartenverein hat eine eigene Satzung, in der es Festlegungen gibt, wie sich der Vorstand zusammensetzt und welche Aufgaben dieser hat. Da die Mitgliederversammlung als höchstes Organ im Verein nur in größeren Abständen tagt (meist einmal im Jahr) sind die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gewöhnlich dem Vereinsvorstand übertragen.

» Vertretungsberechtigter Vorstand

Bei dem Begriff »Vorstand« muss zwischen dem »vertretungsberechtigten Vorstand« und dem gesamten Vorstandsteam (früher oft »Gesamtvorstand« benannt) unterschieden werden. Als vertretungsberechtigter Vorstand ist der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

gemeint. Dieser vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und wird im Vereinsregister eingetragen. Wer vertretungsberechtigter Vorstand ist, muss in der Satzung geregelt werden. Meist sind dies der Vorsitzende und sein Stellvertreter, diese sind üblicherweise auch einzelvertretungsberechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, Verträge und andere Rechtsgeschäfte abzuschließen – z. B. Unterpachtverträge im Rahmen der Verwaltungsvollmacht mit dem Territorialverband, einen Stromlieferungsvertrag oder die Eröffnung eines Kontos bei einer Bank. Mögliche Regelungen in der eigenen Satzung, dass z. B. der Stellvertreter im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stellvertretung übernehmen soll, müssen beachtet werden.

Unter dem Begriff »Vorstand« wird das Gremium aller Vorstandsmitglieder zusammen verstanden, welches die Satzung als Vorstand vorsieht, inklusive des vertretungsberechtigten Vorstandes. Dieses Gremium des Vereins ist ein Beschlussorgan. Angelegenheiten des Vereines werden in Vorstandssitzungen gemeinsam besprochen und entsprechende Beschlüsse dazu gefasst. Es entscheiden also alle Vorstandsmitglieder zu allen Angelegenheiten gemeinsam, jede Stimme zählt gleichwertig.

» Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Außer den Vertretungsberechtigungen ist im Gesetz nicht geregelt, welche Aufgaben einzelne Vorstandsmitglieder erledigen müssen. Dies muss jeder Verein bzw. jeder Vereinsvorstand intern regeln. Aus der Bezeichnung des Vorstandsamtes sind meist schon einige Aufgaben abzuleiten. So wird sich das Vorstandsmitglied für Finanzen sicherlich um finanzielle Belange kümmern und der Schriftführer um die Erstellung von Protokollen und anderen Schriftstücken. Jedoch ist es nicht unüblich und auch möglich, dass Aufgaben anders verteilt werden. Hier spielt sicherlich eine Rolle,

welches Vorstandsmitglied welche Fähigkeiten im Umgang mit Computer und Schriftverkehr oder mit der Organisation von Arbeitseinsätzen oder Vereinsfesten hat und welche Zeit für das Ehrenamt investiert werden kann. Aber auch charakterliche Eigenschaften spielen eine Rolle. Jemandem, dem es schwerfällt, auf Menschen zuzugehen und mit diesen zu kommunizieren, ist nicht unbedingt dafür geeignet, Gespräche mit Mitgliedern oder Garteninteressenten zu führen.

» Fehler bei der Vorstandsarbeit

Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder Sachverhalte im Alleingang entscheiden. Es mag bei tagtäglichen Geschäftsfällen kein Problem sein, wenn einzelne Vorstandsmitglieder diese Angelegenheiten eigenständig erledigen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei dem Verleih von Geräten, dem Zeigen von Leerstandsgärten oder der Vergabe von Aufgaben für die Ableistung von Gemeinschaftsarbeitsstunden. Geht es aber um schwerwiegende Entscheidungen, z. B., dass Bewerber als Mitglied in den Verein aufgenommen werden und mit ihnen ein Pachtvertrag abgeschlossen werden soll, sollte dies nicht die alleinige Entscheidung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes sein! Auch die Abmahnung und Kündigung von Pächtern, die Entscheidung über Bauanträge und Anschaffungen

Impressum

Herausgeber: Territorialverband »Sächsische Schweiz« der Gartenfreunde e. V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna, Telefon 03501 780407

Verantwortlicher Redakteur: Susanne Russig
www.kleingaertner-pirna.de, geschaeftsstelle@tv-pirna.de

Foto: Verbandsarchiv

Druck: SAXONIA Werbeagentur



Beim Organisieren von Arbeitseinsätzen sind zahlreiche Aufgaben durch den Vorstand zu erledigen: notwendige Geräte/Ausrüstung und Betriebsstoffe müssen besorgt, geprüft und ggf. vorbereitet und repariert werden. Für die einzelnen Arbeiten müssen genügend Mitglieder gefunden werden, welche am Einsatztag anwesend sind und in der Lage sind, spezielle Aufgaben zu übernehmen.

sollte nicht ein Vorstandsmitglied allein entscheiden, auch wenn es der Vorsitzende ist. Wenn die Angelegenheiten nicht Zeit bis zur nächsten Vorstandssitzung haben, sollte im Vorstand festgelegt sein, dass dazu immer eine Abstimmung zumindest mit mehreren Vorstandsmitgliedern erfolgen muss, damit eine gemeinsame Entscheidung getroffen wird. So kann es nicht vorkommen, dass Vorstandsmitglieder keine Ahnung haben, wer neu im Verein ist oder ob die bauliche Tätigkeit im Nachbargarten schon vom Vorstand genehmigt wurde oder nicht. Wir möchten daher alle Vereinsvorstände motivieren, sich laufend gegenseitig zu Vorfällen zu informieren und abzusprechen – dies dürfte in unseren heutigen Zeiten, wo meist jeder ein Smartphone bei sich hat, kein Problem sein.

Grundsätzlich sollte verhindert werden, dass Macht missbraucht wird. Es ist daher ratsam, dass auch immer mehr als eine Person die laufende Kontrolle über das Vereinskonto hat. Abgearbeitete Fälle sollten in der nächsten Vorstandssitzung erörtert werden, dass alle informiert sind, was passiert ist (z.B. erfolgte Pächterwechsel, erteilte Baugenehmigungen

usw.). Mit Augenmaß sollte jedes Vorstandsmitglied seine Aufmerksamkeit auch auf andere Bereiche der Vorstandsarbeit, als den eigenen richten, um Sachverhalte zu hinterfragen. Gefälligkeitsgenehmigungen für unrechtmäßige Baulichkeiten oder Bevorzugungen von Bekannten sollten verhindert werden.

» Gartenfachberater

Der Gartenfachberater heißt in einigen Vereinen auch »Vorstandsmitglied für Ökologie und Umweltschutz«. Die Beratung der Mitglieder beim Anbau von Obst und Gemüse, beim Baumschnitt oder bei Problemen mit Schädlingen ist in vielen Vereinen selbstverständliche Aufgabe des Gartenfachberaters. Er sollte grundsätzlich auch zu Gartenbegehungen und bei Pächterwechsel hinzugezogen werden. Die Erkennung unzulässiger Anpflanzungen ist wichtig (Anlage 2 Rahmenkleingartenordnung). Die Pächter müssen aufgefordert werden, diese zu entfernen



Auch Belehrungen, die Führung einer Anwesenheitsliste, Vorsorge für die erste Hilfe und die Prüfung des Versicherungsschutzes gehören zur Vorbereitung eines Arbeitseinsatzes und damit zu den Aufgaben des Vorstandes.